

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t (n e u)

Sonderausschuß "Verfassungsreform"

4. Sitzung
am Montag, dem 16. Juni 1997, 10:05 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Seite

Konnexitätsprinzip(Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 LV)

4

Drucksachen 14/519 und 14/560

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Konnexitätsprinzip(Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 LV)

hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560 Umdrucke 14/723,
14/765, 14/767, 14/800, 14/803, 14/807, 14/820, 14/823, 14/824, 14/825,
14/827, 14/839, 14/842, 14/846 und 14/847

Abg. Schlie kritisiert das Verfahren der Beratung und lehnt die Verabschiedung einer Beschlußempfehlung in dieser Sitzung ab. Der Sonderausschuß sei nicht dazu da, Ergebnisse von Verhandlungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden, die in der letzten Woche offenbar vermehrt stattgefunden hätten, lediglich zur Kenntnis zu nehmen, und das auch noch in Form von Tischvorlagen (Umdrucke 14/846, 14/847).

Der Vorsitzende erinnert daran, daß er die Mitglieder des Sonderausschusses am Vormittag des 13. Juni 1997 informell über die in der vergangenen Woche laufenden Gespräche zwischen Innenministerium und kommunalen Landesverbänden informiert habe.

Der Ausschuß verständigt sich darauf, auf der Grundlage der Formulierungsvorschläge des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 14/842, in der Sache weiter zu beraten und die Verabschiedung einer Beschlußempfehlung auf eine Sondersitzung, am 20. Juni 1997, zu vertagen, in der auch die kommunalen Landesverbände und das Innenministerium noch einmal gehört werden sollen, um noch vor der Sommerpause ein entsprechendes Votum seitens des Sonderausschusses zu verabschieden.

Im folgenden befaßt sich der Ausschuß mit den vom Wissenschaftlichen Dienst erarbeiteten Formulierungsvorschlägen, Umdruck 14/842.

Abg. Kubicki favorisiert folgende Formulierung in Artikel 49 Abs. 2 LV:

"Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Verordnung zur Erfüllung von einzelnen öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung verpflichtet oder werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz oder Verordnung Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

In die Begründung sollte der Satz: "Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben, soweit das Land dabei von einer Ermächtigung des Bundes oder Europäischen Union Gebrauch macht," aufgenommen werden, um alle diejenigen Fälle abzudecken, in denen das Land über die bundesgesetzlichen beziehungsweise europarechtlichen Vorgaben hinausgeht und noch Ansprüche "obendrauf packt".

LMR Dr. Wuttke sieht die Fälle, in denen das Land ein die Gemeinden oder Gemeindeverbände belastendes Gesetz aufgrund einer Ermächtigung des Bundes oder der Europäischen Union erlasse, durch die Sätze 1 und 2 erfaßt. Die vom Wissenschaftlichen Dienst aus Gründen der Klarstellung vorgeschlagene Schlußbestimmung - damit erwidert er eine Frage von Abg. Schlie - greife nicht in den Fällen, in denen der Bestand von schon bisher von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden wahrgenommenen Aufgaben erweitert werde.

Abg. Schlie fragt den Wissenschaftlichen Dienst weiter, ob in seiner Formulierung die Pflicht zur vorherigen Kostenfolgenabschätzung und der zeitliche Zusammenhang zwischen Aufgabenübertragung und Kostendeckungsregelung sichergestellt seien.

LMR Dr. Wuttke äußert sich dahin, wenn Aufgabenübertragung und Kostendeckungsregelung zeitgleich zu regeln seien, müsse logischerweise eine Kostenfolgenabschätzung vorangehen.

Abg. Böttcher regt an, in Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 des Formulierungsvorschlages des Wissenschaftlichen Dienstes zwischen den Wörtern "sind" und "Bestimmungen" das Wort "gleichzeitig" einzufügen.

Der Vorsitzende thematisiert die Einbeziehung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und die vom Wissenschaftlichen Dienst vorgeschlagenen Ergänzungen zu Artikel 46 LV.

LMR Dr. Wuttke erinnert an den in der letzten Ausschußsitzung festgestellten Konsens, daß sich der Kostenausgleich neben den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch auf die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken solle. Weil in Artikel 46 Abs. 4 LV nur auf die Übertragung von Weisungsangelegenheiten abgestellt werde, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben aber bereits "auf der kommunalen Ebene warten", müsse die Pflicht, Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, in Artikel 46 Abs. 1 LV geregelt werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu den Absätzen 1 und 4 in Artikel 46 dienten der Klarstellung. Die vom Innenminister vorgeschlagene Regelung, in Artikel 46 Abs. 4 das Wort "Landesaufgaben" durch "Aufgaben" zu ersetzen, sei lediglich eine kosmetische Änderung, die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben blieben beim Vorschlag des Innenministeriums beim Kostenausgleich unberücksichtigt.

Der Vorsitzende weist auf die finanziellen Auswirkungen einer Einbeziehung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben in Kostenausgleichsregelungen hin.

Abg. Schlie und der Vorsitzende problematisieren den Fall, eine Aufgabe, die bisher vom Land ausgeführt worden sei, der kommunalen Ebene nicht als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, sondern als Selbstverwaltungsaufgabe zu deklarieren.

LMR Dr. Wuttke macht darauf aufmerksam, daß der Wegfall beziehungsweise die Umwandlung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung eine Gesetzesänderung erforderlich mache.

Der Vorsitzende thematisiert die Fälle, in denen der Bundesgesetzgeber eine Aufgabe zwar materiell regle, den zuständigen Verwaltungsträger aber nicht selbst bestimme und die Verpflichtung der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Aufgabenwahrnehmung dann erst gemäß § 28 Abs. 1 und 3 LVwG durch Verordnung festgelegt werde.

LMR Dr. Wuttke führt unter Hinweis auf den Auszug aus der Kommentierung des § 2 GO von Galette aus, nach Galette sei die Einschränkung des Selbstverwaltungsbereichs der Kommunen gemäß Artikel 28 Grundgesetz nur durch ein Gesetz und nicht - wie in § 28 Abs. 1 und 3 LVwG vorgesehen - durch eine Verordnung möglich. Wenn der Bundesgesetzgeber den zuständigen Verwaltungsträger nicht bestimme, regele das Land, wer Aufgabenträger werde, sprich verlagere möglicherweise eine Landesaufgabe auf die kommunale Ebene. Erfolge die Aufgabenübertragung durch Gesetz, greife Artikel 49 Abs. 2 Sätze 1 und 2; bei einer Übertragung durch Verordnung greife die Kostenausgleichsregelung seines Erachtens nicht. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes hinzuweisen, der die Länder zu einer Regelung durch Gesetz befuge, soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Auf eine Frage des Vorsitzenden zu den verschiedenen Zuständigkeiten in den Bereichen Sozialhilfe und Jugendhilfe antwortet er, wenn der Bundesgesetzgeber bereits festlege, daß die Wahrnehmung einer Aufgabe auf der kommunalen Ebene zu erfolgen habe, greife der Kostenausgleich gemäß Artikel 49 Abs. 2 LV nicht. Wenn das Bundesgesetz allerdings die Frage der Zuständigkeit offenlasse, die Aufgaben also auch als Landesaufgabe wahrgenommen werden könne, gelte bei Übertragung der Aufgabe vom Land auf die kommunale Ebene der Kostenausgleich.

Der Vorsitzende bittet den Wissenschaftlichen Dienst, noch einmal die Frage zu prüfen, inwieweit der Kostenausgleich für die Übertragung von Aufgaben zum Beispiel aus den Bereichen Sozialhilfe und Jugendhilfe auf kreisangehörige Gemeinden gelte.

MDgt Gudat merkt an, einschneidende Veränderungen im Sozialhilfe- oder Jugendhilfebereich würden selbstverständlich Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich nach sich ziehen.

MR Friedersen macht Bedenken gegen die von Abg. Kubicki vorgeschlagene ergänzende Formulierung in Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 "oder Verordnung" geltend, weil durch eine solche Erweiterung das Haushaltsrecht des Parlaments beeinträchtigt werde.

Abg. Kubicki - unterstützt von den Abgeordneten Spoorendonk und Böttcher - hält es für wichtig, das Kostenausgleichsprinzip auch bei aus Rechtsverordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage ja ein Gesetz sei, erwachsenen Aufgabenübertragungen anzuwenden, und unterbreitet folgenden alternativen Formulierungsvorschlag: "durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung".

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 11:10 Uhr.

gez. Puls
Vorsitzender

gez. Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer